

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Friedrichshall**  
**- Feuerwehrkostenersatzsatzung –**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 24.09.2013 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Friedrichshall beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenersatzpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt Bad Friedrichshall Kostenersatz nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze.

(2) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Kostenersatzfreie Leistungen**

(1) Kein Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Friedrichshall im Stadtgebiet im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz obliegenden Aufgaben

- 1.1 bei Schadenfeuer (Bränden) Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen,
- 1.2 bei öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen,
- 1.3 zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

**§ 3**  
**Kostenersatzpflicht**

(1) Die Kostenfreiheit bei Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG entfällt in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Ziffer 1 – 6 FwG und es ist Kostenersatz zu erheben, wenn

- 1.1 die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
- 1.2 der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde

- 1.3 Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
- 1.4 die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
- 1.5 der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
- 1.6 ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Kostenersatz wird erhoben für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes, wenn die Feuerwehr

- 2.1 mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde
- 2.2 mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandunterweisungen von externen Dritten (mit Ausnahme von gemeinnützigen Einrichtungen), sowie des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wurde.

(3) Kostenersatz wird erhoben bei Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen.

(4) Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Kostenersatzpflichtiger**

(1) Kostenersatzpflichtig ist

- 1.1 derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend
- 1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
- 1.3 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- 1.4 der Betreiber einer Brandmeldeanlage
- 1.5 der Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Die Kostenersätze werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Die Leistungsdauer beginnt mit der Alarmierung, bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.

Soweit nach dem Verzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, berechnet. Die erste Stunde wird voll berechnet.

(3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:

- 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
- 3.2 den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge
- 3.3 den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen werden
- 3.4 den Kosten für die eingesetzten Geräte

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

(1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenregelung vom 01.01.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Bad Friedrichshall, den 24.09.2013  
Ausgefertigt!

Peter Dolderer  
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## **Anlage** **zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Bad Friedrichshall**

Verzeichnis der Kostenersatzsätze für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Friedrichshall

### **1. Personalkosten**

	EURO
1.1 Personalgebühr je Feuerwehrangehörigen und Stunden	18,80
Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden.	
1.2 Zuschlag bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, oder mit Atemschutzgeräten und Vollschutzanzug je Feuerwehrangehörigem und Stunde	2,50
1.3 Pauschale Verrechnung bei Türöffnungen (bis 1 Stunde, darüber Kosten nach 1.1) je Angehöriger	37,60
1.4 Pauschale Verrechnung der Personalkosten bei Fehlalarmen	488,80

### **2. Fahrzeugkosten**

Die Fahrzeugkosten betragen je Fahrzeug und Stunde:

Gruppe 1	Einsatzleitfahrzeuge	ELW / KdoW / MTW	13,90
Gruppe 2	Hubrettungsfahrzeuge	DLK	26,10
Gruppe 3	Löschfahrzeuge	HLF / LF / TLF / SW	23,80
Gruppe 4	Rüst- und Gerätewagen	GW / GW-T / KEF / RW	23,60
Gruppe 5	Sonstige Fahrzeuge	GS, Ölsep, RTB, Anhänger	4,10

### **3. Betriebskosten**

#### **3.1 Pumpen (je Stunde)**

3.1.1 Feuerlöschkreiselpumpe TLF 16, LF 16, HLF 20	30,00
3.1.2 Feuerlöschkreiselpumpe LF 8 / LF 10	25,00
3.1.3 Tragkraftspritze TS 8/8, TS 24/3	25,00
3.1.4 EX- Mineralölumfüllpumpe	15,00
3.1.5 Elektrotauchpumpe TP 4,	10,00
3.1.6 Elektrotauchpumpe TP 8/ TP 15	15,00
3.1.7 Öl/Wassersauger	10,00
3.1.8 Schmutzwasserpumpe mit Verbrennungsmotor	15,00

<b>3.2 Stromerzeuger tragbar (je Stunde)</b>	
3.2.1 Stromerzeuger 1 KVA	7,50
3.2.2 Stromerzeuger 2,5 KVA	10,00
3.2.3 Stromerzeuger 5 KVA	10,00
3.2.4 Stromerzeuger 8 KVA	17,50
3.2.5 Stromerzeuger 19 KVA	20,00
3.2.6 Stromerzeuger 40 KVA	35,00

<b>3.3 Sonstige motorbetriebene Geräte (je Stunde)</b>	
3.3.1 Be- und Entlüftungsgeräte	10,00
3.3.2 Motorkettensäge	15,00
3.3.3 Trennschleifer (Motor)	15,00
3.3.4 Trennschleifer (Elektro)	10,00
3.3.5 Bohrhammer	10,00

<b>3.4 Sonstige Geräte</b>	
3.4.1 Schlauchboot ohne Motor je Std.	10,00
3.4.2 Schlauchboot mit Motor je Std.	20,00
3.4.3 Ölsperre je Meter/ Einsatz	2,50
3.4.4 Schläuche je Stück/Einsatz	12,00
3.4.5 Ölschläuche je Stück/Einsatz	12,00
3.4.6 Auffangbehälter bis 3000 ltr., je Tag	40,00
3.4.7 Behälter und Fässer bis 220 ltr., je Tag	10,00
3.4.8 Behälter über 220 ltr. je Tag	40,00

<b>3.5 Meßgeräte (je Einsatz)</b>	
3.5.1 Wärmebildkamera	40,00
3.5.2 Explosimeter	20,00
3.5.3 O <sub>2</sub> - Meßgerät	20,00
3.5.4 Gasspürpumpe (zuzgl. Prüfröhrchen nach Verbrauch)	20,00

<b>3.6 Schutzanzüge und Atemschutzgeräte (je Einsatz)</b>	
3.6.1 Einwegschutzanzüge	20,00
3.6.2 Wärmeschutzkleidung	20,00
3.6.3 Kontaminationsschutzanzug	20,00
3.6.4 Chemie- Vollschutzanzug	85,00
3.6.5 Einsatzhose reinigen	5,00
3.6.6 Einsatzjacke reinigen	5,00
3.6.7 Atemschutzgerät	30,00
3.6.8 Atemschutzmaske	10,00
3.6.9 Reserveflasche	7,50

### **3.7 Reinigungs- Instandsetzungs- und Neubeschaffungskosten**

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter und bei Einsätzen mit Schutzanzügen werden die Reinigungskosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

### **3.8 Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien**

werden zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

## **4. Kosten bei Überlandhilfe**

### **4.1 Überlandhilfe innerhalb des Landkreises**

Für die Berechnung der Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten, Betriebskosten und Kilometerkosten werden die jeweils vom Kreisverband des Gemeindetags Baden- Württemberg (Sprengel Heilbronn) bestimmten Richtsätze zugrunde gelegt.

Diese betragen derzeit 20,00 Euro / Feuerwehrangehöriger und Stunde. Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft beträgt der Pauschalsatz 10,00 Euro / Feuerwehrangehöriger und Stunde. Besondere Aufwendungen sind nach den Sätzen Ziffer 1.2 bis 3.8 dieser Kostenregelung zu erstatten.

### **4.2 Überlandhilfe außerhalb des Landkreises**

Es gelten die Sätze nach Ziffer 1.1 bis 3.8 der Kostenregelung. Im Einzelfall, insbesondere bei Katastropheneinsätzen, können Sonderregelungen (Anwendung der Sätze nach Ziffer 4.1) getroffen werden.

## **5. Feuersicherheitswachdienste**

	EURO
je Feuerwehrangehöriger und Stunde für die Stadt und örtl. Vereine	5,00
in den übrigen Fällen	20,00

Dabei wird als Zu- und Abgangszeit eine Stunde berechnet. Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet.